Preußische Gesetzsammlung

Nr. 37.

(Nr. 10925.) Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung wegen Aufhebung der parochialen Verbindung der sachsen-altenburgischen Gemeinde Sachsenroda mit der zum Königreiche Preußen gehörigen Kirchengemeinde Hohenkirchen. Vom 22. Mai 1908.

Durch die Beauftragten der beiderseitigen hohen Staatsregierungen, und zwar

Preußischerseits

den Königlichen Konsistorialrat Dr. jur. Wilhelm Friedrich Gustav Eduard Caspar,

Sachsen-Altenburgischerseits

den Herzoglichen Regierungsrat Dr. jur. Ernst Georg Ludwig Kluge,

ist auf Grund der mit dem Gemeindekirchenrate der aus den evangelischen Bewohnern der Landgemeinden Hohenkirchen, Weißenborn und Sachsenroda bestehenden evangelischen Kirchengemeinde Hohenkirchen sowie mit dem Ortsvorstande der Landgemeinde Sachsenroda am 17. Mai 1900 zu Hohenkirchen auftragsweise gepflogenen Verhandlung folgender Staatsvertrag, vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung, abgeschlossen worden:

Artikel 1.

Die evangelischen Bewohner der Landgemeinde Sachsenroda im Herzogtume Sachsen-Altenburg scheiden aus der Kirchengemeinde Hohenkirchen, die im Dorfe Hohenkirchen im Königlich Preußischen Kreise Zeitz ihren Sitz hat, mit dem 1. April 1908 aus.

Ausgegeben zu Berlin den 20. November 1908.

Mit diesem Zeitpunkte hören alle Rechte und Pflichten der Ausscheidenden gegenüber der Kirchengemeinde Hohenkirchen sowie gegenüber den kirchlichen Beamten und kirchlichen Instituten dieser Gemeinde auf.

Artikel 2.

Auf die Amtsdauer des gegenwärtigen Pfarrers Alfred Biegler werden an die Pfarrkasse in Hohenkirchen noch ferner jährlich geleistet:

a) von der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatskasse 18 Mark 41 Pf., und zwar

9 Mark 71 Pf. (bisher vom Rentamte Ronneburg) als Ergänzungsrente und
8 „ 70 „ (bisher vom Rentamte Schmölln) als Stolgebührenentschädigung, zusammen

18 Mark 41 Pf., in Worten: Achtzehn Mark 41 Pfennig, wie oben;

b) von der Ortsgemeinde Sachsenroda als Durchschnittsbetrag

der Stolgebühren für Begräbnisse	9 Mark	33 Pf.,
des Opfergeldes	4 „	13 „
des Beichtgeldes und Konfirmandengeldes ...	6 „	90 „
zusammen	20 Mark	36 Pf.,

in Worten: Zwanzig Mark 36 Pfennig.

Artikel 3.

Auf die Amtsdauer des gegenwärtig als Küster zu Hohenkirchen im Amte befindlichen Lehrers Karl Bischoff werden ihm jährlich noch ferner geleistet:

a) von der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatskasse 14 Mark 68 Pf., und zwar

9 Mark 98 Pf. (bisher vom Rentamte Ronneburg) als Ergänzungsrente,
4 „ 70 „ (bisher vom Rentamte Schmölln) als Stolgebührenentschädigung, zusammen

14 Mark 68 Pf., in Worten: Vierzehn Mark 68 Pfennig, wie oben;

b) von der Ortsgemeinde Sachsenroda als Durchschnittsbetrag des Anteils

an der Küsterbesoldung	1 Mark	34 Pf.,
am Holz- und Festgelde	3 „	— „
an den abgelösten Stolgebühren	3 „	74 „
an der Cymbalablösung	— „	23 „
Durchschnitt der Beerdigungsgebühren	8 „	20 „
Durchschnitt der Eierabgabe	1 „	20 „
zusammen	17 Mark	71 Pf.,

in Worten: Siebzehn Mark 71 Pfennig.

Artikel 4.

Die Kirchengemeinde Hohenkirchen erhält 700 Mark, in Worten: Siebenhundert Mark, bei dem Ausscheiden von Sachsenroda als einmalige Abfindung von altenburgischer Seite.

Den vorstehenden Staatsvertrag haben die beiderseitigen Beauftragten in zwei gleichlautenden Ausfertigungen eigenhändig unterschrieben.

Dr. Wilhelm Caspar. Dr. Ernst Kluge.

Verhandelt Zeitz, den 22. Mai 1908.

Zum Abschlusse des Staatsvertrags zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung wegen Aufhebung der parochialen Verbindung der sachsen-altenburgischen Gemeinde Sachsenroda mit der zum Königreiche Preußen gehörigen Kirchengemeinde Hohenkirchen sind die von den beiden hohen Staatsregierungen dazu ernannten Vertreter, und zwar

Preußischerseits

der Königliche Konsistorialrat Dr. jur. Wilhelm Friedrich Gustav Eduard Caspar aus Magdeburg,

Sachsen-Altenburgischerseits

der Herzogliche Regierungsrat Dr. jur. Ernst Georg Ludwig Kluge aus Altenburg,

heute nach Vereinbarung in Zeitz zusammengekommen, um den Staatsvertrag, vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung, abzuschließen.

Die vom preußischen Beauftragten vorgelegten beiden Ausfertigungen des Staatsvertrags wurden als den Vereinbarungen entsprechend und miteinander gleichlautend anerkannt und von den beiden Beauftragten eigenhändig vollzogen.

Jeder von beiden übernahm die für seine hohe Staatsregierung bestimmte Ausfertigung des Staatsvertrags zur Erwirkung der Ratifikation durch Ministerialerklärung.

Dr. Wilhelm Caspar.
Dr. Ernst Kluge.

(Nr. 10926). Bekanntmachung der Ministerialerklärung vom 4. September 1908 zu dem Staatsvertrage zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung wegen Aufhebung der parochialen Verbindung der sachsen-altenburgischen Gemeinde Sachsenroda mit der zum Königreiche Preußen gehörigen Kirchengemeinde Hohenkirchen vom 22. Mai 1908. Vom 22. Oktober 1908.

Ministerialerklärung.

Der in Zeitz am 22. Mai 1908 von dem Königlichen Konsistorialrate Dr. Wilhelm Caspar aus Magdeburg als Königlich Preußischem Kommissar und dem Herzoglichen Regierungsrate Dr. Ernst Kluge aus Altenburg als Herzoglich Sachsen-Altenburgischem Kommissar unterzeichnete Staatsvertrag wegen Aufhebung der parochialen Verbindung der sachsen-altenburgischen Gemeinde Sachsenroda mit der zum Königreiche Preußen gehörigen Kirchengemeinde Hohenkirchen wird hiermit für Preußen nach erteilter landesherrlicher Genehmigung ratifiziert und es wird dessen Erfüllung in allen Punkten zugesichert.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Ratifikationsurkunde unter Beidrückung des Königlichen Insiegels ausgefertigt worden.

Berlin, den 4. September 1908.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) Fürst von Bülow.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung des Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsministeriums vom 23. Mai 1908 ausgewechselt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 22. Oktober 1908.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

von Frantzius.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. die Allerhöchste Urkunde vom 27. April 1908, betreffend die von der Crefelder Eisenbahngesellschaft beschlossene Vermehrung ihres Grundkapitals, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 41 S. 471, ausgegeben am 10. Oktober 1908;
2. das am 24. Juni 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Naunheim zu Naunheim im Kreise Mayen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 43 S. 279, ausgegeben am 1. Oktober 1908;
3. das am 3. August 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Halsdorf-Stockem zu Stockem im Kreise Bitburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 36 S. 293, ausgegeben am 5. September 1908;
4. das am 3. August 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Repsch zu Repsch im Kreise Neustadt O. S. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 38 S. 352, ausgegeben am 18. September 1908;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 15. August 1908, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Eilenburg zwecks Anlegung eines Schutzgebiets für die Wassergewinnungsstelle der zentralen städtischen Wasserversorgungsanlage, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 41 S. 307, ausgegeben am 10. Oktober 1908;
6. das am 15. August 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Luppe-Wassergenossenschaft zu Wegwitz im Kreise Merseburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 37 S. 281, ausgegeben am 12. September 1908;
7. das am 15. August 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Sucholohna zu Sucholohna im Kreise Groß Strehlitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 38 S. 355, ausgegeben am 18. September 1908;
8. der Allerhöchste Erlaß vom 24. August 1908, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft Ruhr-Lippe Kleinbahnen in Soest für die Anlage der Kleinbahnstrecken vom Bahnhofe Neheim-Hüsten der Eisenbahn Schwerte—Arnsberg über Ostönnen und Soest nach Hovestadt mit Abzweigung von Ostönnen nach Werl, von Werl nach Hamm, von Oestinghausen nach Hamm, vom Bahnhofe Neheim-Hüsten bis zur Jägerbrücke in Arnsberg und von Niederense-Himmelpforten nach der Möhnetalsperre bei Günne unter Außerkraftsetzung des dem Kreise Soest unter dem 19. August 1896, dem Kreise Hamm unter dem 12. Dezember 1898 und dem Kreise Soest sowie dem Landkreise Hamm unter dem 16. Februar 1903 für die Kleinbahnen von Neheim-Hüsten

über Soest nach Hovestadt mit Abzweigung von Ostönnen nach Werl, von Werl nach Hamm und von Hamm nach Oestinghausen verliehenen gleichen Rechtes, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 38 S. 533, ausgegeben am 18. September 1908;

9. das am 24. August 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Eixe-Oelerser Entwässerungsgenossenschaft zu Eixe im Kreise Peine durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Hildesheim Nr. 40 S. 201, ausgegeben am 2. Oktober 1908;

10. das am 24. August 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband der Papatschen- und Wedenkampe zu Zeyersvorderkampen im Landkreis Elbing durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 39 S. 293, ausgegeben am 26. September 1908;

11. das am 24. August 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für den Entwässerungsverband der Papatschen- und Wedenkampe zu Zeyersvorderkampen im Landkreis Elbing durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 39 S. 295, ausgegeben am 26. September 1908;

12. das am 29. August 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainage- und Entwässerungsgenossenschaft Eichholz zu Eichholz im Kreise Luckau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 39 S. 237, ausgegeben am 23. September 1908;

13. das am 29. August 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für den Rheindorf-Bürriger Deichverband im Landkreise Solingen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 38 S. 445, ausgegeben am 19. September 1908;

14. der Allerhöchste Erlaß vom 2. September 1908, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Solingen zur Ausführung der geplanten Kanalisationsanlagen der Stadt Solingen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 40 S. 461, ausgegeben am 3. Oktober 1908;

15. der Allerhöchste Erlaß vom 5. September 1908, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Osthavelland zum weiteren Ausbaue der Döberitzer Heerstraße auf der Strecke innerhalb der Gemarkung Staaken zwischen den Gemarkungsgrenzen der Stadt Spandau und der Gemeinde Dallgow, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 39 S. 465, ausgegeben am 25. September 1908;

16. der Allerhöchste Erlaß vom 29. September 1908, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinden Monheim und Hitdorf im Landkreise Solingen für die Anlage einer Kleinbahn von Langenfeld über Monheim nach Hitdorf mit Abzweigung nach dem Hafen in Hitdorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 42 S. 479, ausgegeben am 17. Oktober 1908.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.